



Bundesamt für Soziale Sicherung, Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

An die
für die Förderung von
Krankenhausinvestitionen zuständigen
Ministerien der Bundesländer

per E-Mail

Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn

Tel. +49 228 619-1232

312

bearbeitet von:
Susanne Schockemöhle

zukunftsfonds@bas.bund.de
www.bundesamtsozialesicherung.de

Bonn, 2. Dezember 2022

AZ: 20109#00007#0002
(bei Antwort bitte angeben)

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln aus dem Krankenhauszukunftsfonds

Hier: Verfahrenshinweise zur Verwendungsnachweisprüfung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Nachweisprüfung im Jahr 2022 nach § 25 Abs. 1 KHSFV weisen wir auf folgende Punkte hin, welche das Nachweisverfahren der nächsten Jahre optimieren soll:

Erfüllungsaufwand

Im Onlineportal des BAS ist die Höhe des jeweils bisher entstandenen Erfüllungsaufwands des Landes und des Krankenhausträgers einzutragen sowie eine entsprechende kurze Erläuterung, wie die Höhe der Kosten berechnet wurde. Der Erfüllungsaufwand ist für jeden Zwischennachweis und nicht nur im Rahmen des Abschlussnachweises zu übermitteln. Dabei wird er in der Regel jährlich steigen, da der bisher entstandene Erfüllungsaufwand u.a. um den Erfüllungsaufwand für die Einreichung der Nachweise ergänzt wird.

IT-Dienstleister Bestätigung (§ 25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV)

Es existieren für die Bestätigungen, die durch den IT-Dienstleister zu erbringen sind, keine gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich Struktur und Aufbau. Die Dienstleister sind also „frei“ hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung. Die Erfahrung aus der Antragsbearbeitung hat

jedoch gezeigt, dass es bei der Bestätigung des IT-Dienstleisters nach § 22 Abs. 2 Nr. 4 KHSFV vermehrt zu Nachforderungen kam. Daher werden wir Ihnen in Kürze für das Nachweisverfahren eine Muster-Bestätigung des IT-Dienstleisters nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 KHSFV zur Verfügung stellen.

REST-Schnittstelle

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer REST Schnittstelle zwischen den Ländern und dem Online-Portal des BAS. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Daten/Dokumente in digitaler Form, wie in einer Software oder einem Programm, vorliegen und dem Aktenzeichen des BAS zuzuordnen sind. Zudem müssen auf Seite des Landes die Anwendenden eine Rest-Schnittstelle bedienen können (JSON an HTTP-Endpunkte schicken) und eine Schnittstellen-Authentifizierung über OAuth2 erfolgen.

Bitte teilen Sie uns bis zum 31. Dezember 2022 mit, ob Sie Interesse an der Einrichtung einer REST Schnittstelle haben, Ihr Land die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson für die Einrichtung ihrerseits.

Bedarfsabfrage zu einer offenen Fragerunde

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie weitere Fragen rund um das Nachweisverfahren haben und wir kurzfristig eine offene Fragerunde per Videokonferenz für alle interessierten Länder einrichten sollen.

Wir möchten uns für die Berücksichtigung dieser Hinweise und Ihre Rückmeldung bereits im Voraus bedanken und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Leonard Herbst